

# Durchsuchung und Beschlagnahme bei dem steuerlichen Berater



**Rechtsanwalt Christian Schumacher**

**Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)  
Zertifizierter Tax Compliance Officer**

Otto-Passarge-Straße 4  
23564 Lübeck

Telefon: (0451) 610 610  
Telefax: (0451) 610 6111  
Mobil: (0173) 603 46 73  
E-Mail: [schumacher@prehn-recht.de](mailto:schumacher@prehn-recht.de)

## **I. Vorbemerkung**

Das Verhältnis zwischen dem steuerlichen Berater und seinem Mandanten ist durch ein gegenseitiges enges Vertrauen geprägt. Es findet seinen Ausdruck in der berufsrechtlichen Pflicht zu Verschwiegenheit (§§ 57 Abs. 1 StBerG, 43 Abs. 1, 130 Abs. 1 WPO, 43 a Abs. 2 BRAO). Es unterliegt dem besonderen staatlichen Schutz, auch im Ermittlungsverfahren. Damit diese Verschwiegenheitspflicht in der Praxis nicht leerläuft und um den Berater gerade in strafrechtlichen Verfahren gegen seinen Mandanten nicht in eine Kollision mit seinen Pflichten als Berufsgeheimnisträger geraten zu lassen, stehen Angehörigen der steuerberatenden Berufe und ihren Helfern (z.B. Büropersonal) strafprozessuale und abgabenrechtliche Aussageverweigerungsrechte zu (§§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53 a Abs. 1 StPO, § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Abs. 2 AO). In Ergänzung hierzu ordnet § 97 Abs. 1 StPO an, dass die Steuerfahndung bestimmte Unterlagen, die sie im Rahmen einer Durchsuchung der Wohnung oder der Kanzleiräume des Beraters auffindet, nicht beschlagnahmen darf (sog. Beschlagnahmeprivileg).<sup>1</sup> Sinn der Beschlagnahmeverbote des § 97 StPO ist es in erster Linie, eine Umgehung der Aussageverweigerungsrechte der Berufsgeheimnisträger und ihrer Helfer zu verhindern.

## **II. Beschlagnahme beim steuerlichen Berater**

### **1. Beschlagnahmeobjekte**

Beschlagnahmt werden können sämtliche Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können (§ 94 StPO). Auch in der Vorschrift über Beschlagnahmeverbote bilden „Gegenstände“ schlechthin den Oberbegriff (§ 97 Abs. 1 StPO). Dies können Sachen beweglicher Art, aber auch Daten, Datenträger, Computerdrucke etc. sein. Bei Urkunden kann unter Umständen die Anfertigung einer beglaubigten Kopie ausreichend sein, wenn es auf das Original nicht zwingend ankommt. Dem Beschuldigten kann gestattet werden, Kopien von Urkunden oder Datenträgern (auf seine Kosten) zu fertigen. Ein Anspruch, sich Kopien von den beschlagnahmten Unterlagen zu fertigen, besteht zwar grundsätzlich nicht; eine Einschränkung wird jedoch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere im Rahmen der Beschlagnahme von benötigten Geschäftsunterlagen regelmäßig gegeben sein.<sup>2</sup>

### **2. Freiwillige Herausgabe**

Der steuerliche Berater unterliegt der Pflicht zur Berufsverschwiegenheit. Berufsrechtlich ergibt sich diese Pflicht für Steuerberater aus § 57 Abs. 1 StBerG. Strafrechtlich wird die

---

<sup>1</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, 59. Aufl., § 97 StPO Rn. 1

<sup>2</sup> Meyer-Goßner/Schmitt aaO § 94 Rn. 18

Verschwiegenheitspflicht flankiert durch das in § 203 StGB für Berufsheimnisträger normierte Verbot, fremde Geheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Die freiwillige Herausgabe von z. B. Buchhaltungsunterlagen durch den Steuerberater erfüllt zumindest die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 203 StGB.

Schon im Hinblick auf § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB sollten Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben werden. Zur Vermeidung ausufernder Durchsuchungsmaßnahmen ist allerdings die freiwillige Vorlage der im Beschluss bezeichneten Unterlagen dann unbedenklich, wenn auf deren Beschlagnahme bestanden wird. Das gilt unabhängig davon, ob die Steuerfahndung den Beweisgegenstand überhaupt hätte beschlagnahmen dürfen.

### **3. Beschlagnahmeprivileg der steuerberatenden Berufe (§ 97 StPO)**

Zentrale Regelung für die Begrenzung der Beschlagnahme und Quelle der gewichtigsten Beschlagnahmeverbote in Anknüpfung an die Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 52 ff. StPO ist § 97 StPO. Übergeordnetes Ziel der Beschlagnahmeverbote ist es, eine Umgehung der Zeugnisverweigerungsrechte durch schlichten Zugriff auf schriftlich niedergelegte privilegierte Information zu verhindern.<sup>3</sup>

#### **a) Geschützter Personenkreis**

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO sind Angehörige bestimmter freier Berufe berechtigt, das Zeugnis über das zu verweigern, was ihnen in der Eigenschaft ihrer Berufszugehörigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist. Durch diese Gewährleistung soll ein Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und dem, der sich an ihn wendet, entstehen können. Der Steuerberater wird durch die Garantie des Zeugnisverweigerungsrechts vor einer Zwangslage geschützt, die darin bestehen könnte, dass er seinem Mandanten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet ist und sich bei der Offenbarung anvertrauter Geheimnisse strafbar macht, aber gleichzeitig zur Aufklärung von Straftaten uneingeschränkt beitragen müsste.<sup>4</sup> Der Steuerberater darf nicht zum Beweisbeschaffer für die Ermittlungsbehörde werden.<sup>5</sup> Diese Aussageverweigerung gilt auch bei lediglich informellen Befragungen seitens der Beamten der Finanzbehörden.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- Entbindung von der Schweigepflicht (§ 53 Abs. 2 StPO) führt zur Aussagepflicht.

---

<sup>3</sup> 1 BvR 586/62, 1 BvR 610/63, 1 BvR 512/64; BVerfGE 20, 162

<sup>4</sup> BGHSt 9, 59 f. (61)

<sup>5</sup> Amelung, DNotZ 1984, 195 ff. (202)

- Wird der Berater zum Beschuldigten, hat er unbeschadet des Mandatsverhältnisses das Recht auszusagen. Zu seinen Gunsten kann er sich auf den Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB berufen.

## **a) Geschützte Gegenstände**

### **aa) Allgemein**

Wie ausgeführt besitzt der Steuerberater ein ZVR hinsichtlich aller ihm im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder bekanntgewordenen Tatsachen. Diesbezügliche Unterlagen dürfen nicht beschlagnahmt werden (Beschlagnahmeverbot, § 97 Abs. 1 StPO). Entsprechendes gilt für die sogenannten Berufshelfer, also die Fachmitarbeiter und das Büropersonal des Steuerberaters (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO). In der **Praxis** empfiehlt sich, die Mandantenakten so zu führen, dass beschlagnahmefreie und beschlagnahmefähige Papiere jeweils gesondert abgelegt werden und insbesondere die Handakten stets sauber getrennt von übrigen Mandantenakten gehalten werden. Somit lässt sich einfacher ein Einblick der Steuerfahndung in die Akten abwehren.

### **bb) Beschlagnahmefähigkeit von Buchführungs- und Mandantenunterlagen**

Es ist heftig umstritten, wie weit der Schutz „anderer Gegenstände“ (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO) reicht, insbesondere, ob und inwieweit die Buchführung, die Buchführungsunterlagen sowie die Bilanzunterlagen des Mandanten, die sich in der Beraterkanzlei befinden, beschlagnahmt werden dürfen. Die Frage ist in der **Praxis** von erheblicher Bedeutung, da ein großer Teil der für die Steuererklärungen erforderlichen Belege, Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen sich regelmäßig im Gewahrsam des Steuerberaters befinden. Abschließend ist die Frage nicht geklärt.

### **(1) Verwaltungsansicht**

In der **Praxis** der Strafverfolgungsbehörden hat das durch das Beschlagnahmeverbot geschützte Vertrauensverhältnis zwischen steuerlichem Berater und seinem Mandanten keinen hohen Stellenwert, wie auch der Hinweis in Nr. 58 Abs. 1 AStBV zeigt, der Buchführungsunterlagen, Belege und Aufzeichnungen des Beschuldigten verkürzt als beschlagnahmefähig bezeichnet. Da Unterlagen des Beraters häufig als besonders aufschlussreich angesehen werden und die Schranke des § 97 StPO verhältnismäßig leicht zu durchbrechen ist,<sup>6</sup> können die Verfolgungsorgane der Versuchung nur schwer widerstehen, Beschlagnahmen beim Berater vorzunehmen und den steuerstrafrechtlichen Ver-

---

<sup>6</sup> Burckhard PStR 2001, 158 ff.

dacht notfalls auf ihn zu erstrecken. Dies zeigt sich in der Praxis insbesondere, wenn Fahnder Beweisschwierigkeiten fürchten.

## **(2) Rechtsprechung**

Im Wesentlichen werden folgende Auffassungen vertreten:<sup>7</sup>

- Bilanz- und Buchführungsunterlagen sowie die dazugehörigen Belege sind grundsätzlich beschlagnahmefähig,
- Beschlagnahmefreiheit besteht bis zur Erstellung der Bilanz, danach sind die oben genannten Unterlagen nicht mehr geschützt,
- Buchführungsunterlagen, die dem Steuerberater vom Mandanten überlassen wurden, sind insoweit beschlagnahmefrei, als sie Korrespondenz mit dem Mandanten und Unterlagen, die vom Steuerberater für Zwecke der Auswertung mit Anmerkungen versehen wurden, darstellen,
- Bilanz- und Buchführungsunterlagen einschließlich der dazugehörigen Belege sind grundsätzlich beschlagnahmefrei.

## **(3) Praxishinweis**

Alle begründeten kritischen Anmerkungen helfen dem Berater nicht, wenn die Steuerfahndung bei ihm „vor der Tür steht“. Sie wird sich auf die Verwaltungsansicht stützen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die Fahnder mit Rechtsansichten in der Praxis auch kaum bis gar nicht konfrontiert werden. Es ist somit wichtig, dass der Steuerberater keine Fehler macht, die später für den Mandanten und auch für ihn nachteilige Folgen haben könnten. Bestehen seitens des Beraters Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer gegen ihn gerichteten Fahndungsmaßnahme sollte er folgende Verhaltensmaßregeln beachten:

- Wie bereits ausgeführt (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) sollten keinerlei Auskünfte über das Mandatsverhältnis gegenüber der Steuerfahndung gemacht werden.
- Der (beschuldigte) Mandant sollte von der Maßnahme unverzüglich unterrichtet werden. Im Einzelfall mag es vorkommen, dass der Mandant den Berater zum Zeichnen seiner Kooperationsbereitschaft gegenüber den Verfolgungsbehörden von der Schweigepflicht entbindet. Davor sollte in dem Gespräch ausdrücklich gewarnt werden.

---

<sup>7</sup> Zum Streitstand: Schäfer in Löwe/Rosenberg, 25. Aufl. 2004, § 97 StPO Rz. 111 ff.; Häcker in Müller-Gugenberger/Bieneck, 5. Aufl. 2011, § 93 StPO Rz. 13 ff.; s. auch LG Dresden v. 22.1.2007, 5 Qs 34/2006, 5 Qs 34/06, NJW 2007, 2709

- Auch wenn auf die Versiegelung der streitigen Unterlagen kein Anspruch besteht, sollte dies ggü. der Staatsanwaltschaft angeregt werden.
- Die unverzügliche Einlegung von Rechtsbehelfen sollte erwogen werden (Beschwerde nach § 304 StPO).
- Wegen der Verschwiegenheitspflicht des steuerlichen Beraters und der Strafverbewahrung ist es unbedingt zu empfehlen, allen Maßnahmen zu widersprechen und Handakten keinesfalls freiwillig herauszugeben. Der Widerspruch sollte im Durchsuchungsprotokoll-Formular angekreuzt werden.

### **c) Geschütztes Verteidigungsverhältnis**

Übernimmt der Steuerberater auch die Strafverteidigung (§ 392 AO) sind die Geschäftsunterlagen nicht beschlagnahmefähig, da sie dem Steuerberater aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses überlassen wurden (§ 148 StPO).

### **4. EDV-Durchsuchung und Beschlagnahme**

Kommen Datenträger, wie z. B. Festplatten, Disketten, CD´s und DVD´s, oder Computerausdrucke als Beweismittel in Betracht, können sie als bewegliche Gegenstände ebenfalls beschlagnahmt werden.<sup>8</sup> Die Fertigung von Kopien stellt insofern das mildere Mittel dar und geht der Beschlagnahme der gesamten Computeranlage z. B. eines Unternehmens vor.<sup>9</sup> Oftmals versucht die Steuerfahndung Zugriff auf den gesamten Datenbestand der Steuerberatungsgesellschaft zu erzielen. Dies stellt in schwerwiegender Weise einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Mandat und Steuerberater dar. Folgende **Praxishinweise** sollten deshalb unbedingt beachtet werden:

- Ein dauerhafter Zugriff auf den Gesamtdatenbestand ist dann nicht erforderlich, wenn auch so die beweiserheblichen Daten sichergestellt werden können.
- Die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten ist intensiv zu überprüfen. Als technische Umsetzung kommt die Erstellung einer Kopie in Betracht, aus der die für das Verfahren irrelevanten Daten herausgelöscht werden.
- Der Zugriff kann durch die Möglichkeit der materiellen Datenzuordnung im Rahmen einer Datenstruktur begrenzt werden. Ggf. sind Suchbegriffe oder Suchprogramme einzusetzen.
- Die Prüfung der Verfahrensrelevanz ist im Rahmen einer „vorläufigen Sicherstellung“ des Datenträgers vorzunehmen. Dieses Verfahrensstadium der „Durchsicht“

---

<sup>8</sup> Meyer-Goßner/Schmitt aaO, § 94 Rn. 4

<sup>9</sup> BVerfG v. 18.02.2003 – 2 BvR 372/01

(§ 110 StPO) soll intensiv genutzt werden, um nur die verfahrensrelevanten und verwertbaren Daten letztlich einer Beschlagnahme zuzuführen.

Werden die Verbuchungen im automatischen Verfahren durch selbstständige Dienstleistungsunternehmen vorgenommen (z. B. DATEV), so greift das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO nicht ein, da diese Unternehmen nicht zu den nach § 53 StPO privilegierten Berufen zählen und sie auch nicht als Berufshelfer i. S. d. § 53 a StPO anzusehen sind, denn zwischen der Tätigkeit des Steuerberaters und des Gehilfen besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Bezüglich des Dritten bedarf es dann einer eigenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung.

Wird das Dienstleistungsunternehmen gem. § 104 AO zur Vorlage von Kontenausdrucken aufgefordert und verweigert der Steuerberater, der hierüber allein entscheidungsbefugt ist, die Freigabe, ist der nachfolgende Streit mit dem Steuerberater zu führen.

## **5) Grenzen des Beschlagnahmeverbots**

Es gibt allerdings gesetzliche Ausnahmen vom Beschlagnahmeverbot, insbesondere wenn der Berater von der Verschwiegenheitspflicht befreit wird, oder wenn er der Tatbeteiligung verdächtig ist.

### **a) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht**

Eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht führt dazu, dass vormals beschlagnahmefreie Gegenstände beschlagnahmefähig werden, also auch die Regelung des § 95 StPO gilt, mithin der Zeuge zur Herausgabe verpflichtet ist.

Die Entbindungserklärung bei natürlichen Personen ist unproblematisch. Bei einer juristischen Person erfolgt die Erklärung durch ihre Organe. Interessant ist es allerdings, wem das Befragungsrecht zusteht, wenn neben den Mandanten eine Person tritt, die ein ebenso großes Interesse an der Geheimhaltung hat und die sachnotwendig an dem Vertrauensverhältnis partizipiert. Für den Fall der in Insolvenz gefallenen GmbH oder GmbH & Co KG stellt sich die Frage, reicht die Befreiung durch die Insolvenzverwalter oder muss auch der Geschäftsführer befreien, der die Gesellschaft in dem Zeitraum leitete, der Gegenstand der Aussage sein soll? Der Steuerberater muss die Befreiung durch den Geschäftsführer und den Insolvenzverwalter verlangen, sofern der Geschäftsführer sich als Organ der Körperschaft ihm anvertraut hat.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> OLG Schleswig v. 27.05.1980 NJW 1981, 194

Für den Berater stellt sich auch die Frage, wer die Erklärung abgeben muss, wenn der Geschäftsführer einer GmbH oder dem Vorstand einer AG ein Wechsel erfolgt ist. Wer die ganz sichere Variante vorzieht, lässt sich von den gegenwärtigen und früheren Vertretungsberechtigten entbinden. Nach herrschender Meinung reicht hier auch die Entbindung durch den neuen Geschäftsführer bzw. Vorstand aus.<sup>11</sup>

### **b) Teilnahmeverdacht**

Die Beschlagnahme beim Steuerberater ist zulässig, wenn er der Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an der Tat des Auftraggebers oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist (§ 97 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Beschlagnahme ist schon vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Steuerberater zulässig.

### **c) Tatwerkzeuge in der Beraterkanzlei**

Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO gilt das Beschlagnahmeverbot auch nicht, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind (sog. Deliktsgegenstände).

Beim Vorwurf der Steuerhinterziehung ist auf § 60 Abs. 1 EStDV zu verweisen: der Steuerpflichtige erklärt in seiner Einkommensteuererklärung, dass die Angaben auf seinen Handelsbüchern beruhen.<sup>12</sup> Man sagt ganz allgemein, dass die Buchhaltungsunterlagen und Bilanzen die unrichtigen Angaben erst möglich (bzw. „plausibel“) machen und rechnet daher die Bücher und Bilanzen zu den beschlagnahmefähigen Deliktsgegenständen. Es kommt hinzu, dass im Falle vermutlich falscher Bilanzen und unrichtiger Buchführung die gesamte Buchhaltung beschlagnahmt werden kann, also auch alle Belege, Inventare und Konten. Richtige Bilanzen sind allerdings nie Tatwerkzeuge.<sup>13</sup>

## **III. Durchsuchung beim steuerlichen Berater**

Die Strafverfolgungsbehörden sind befugt, die Wohnung oder Kanzleiräume des steuerlichen Beraters als unverdächtigen Dritten (§ 103 StPO) oder als Beschuldigten (§ 102 StPO) zu durchsuchen. Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sind grundsätzlich durch einen Richter in Form eines Beschlusses anzuordnen. Ausnahmsweise darf die Staatsanwaltschaft oder die Steuerfahndung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 98 Abs. 1 StPO).

---

<sup>11</sup> Meyer-Goßner/Schmitt aaO § 53 Rn. 46 a

<sup>12</sup> Schäfer in wistra 1985, 16

<sup>13</sup> LG Stuttgart NJW 1976, 2030

Heilmaier, DStR 1980, 519, 521



### **1. Der Berater als unverdächtiger Dritter (§ 103 StPO)**

In der Regel richtet sich die Durchsuchung gegen den steuerlichen Berater als unverdächtigen Dritten (§ 103 StPO). Der richterliche Durchsuchungsbeschluss muss den Tatverdacht konkret begründen. Es müssen Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit einer strafbaren Handlung ergibt. Die Durchsuchung beim Steuerberater darf nur den Zweck haben, nach bestimmten (nicht irgendwelchen!) Beweisgegenständen zu suchen. In der schriftlichen Durchsuchungsanordnung müssen die Beweisgegenstände, nach denen gesucht wird, konkret bezeichnet und aufgeführt sein. Es reicht also nicht aus, wenn in der Durchsuchungsanordnung die Beweismittel lediglich nach ihrem Typus und ihrem denkbaren Inhalt benannt sind,<sup>14</sup> vielmehr müssen sie, zumindest annäherungsweise, etwa in Form beispielhafter Aufzählung genannt werden. Eine allgemeine Vermutung, dass sich die gesuchten Beweismittel beim Durchsuchten befinden könnten, reicht nicht aus.<sup>15</sup> Dies muss durch bestimmte Tatsachen belegt sein.

### **2. Der Berater als Beschuldigter (§ 102 StPO)**

In der Praxis kommt es zunehmend vor, dass die Ermittlungsbehörden auch den steuerlichen Berater verdächtigen, sich an einer möglicherweise strafbaren Handlung des Mandanten beteiligt zu haben. Richtigerweise wird bei der Durchsuchung beim Berater unabhängig davon, ob er (zugleich) Verteidiger ist, Anfangsverdacht vorliegen müssen, was angesichts der niedrigen Schwelle für diesen Verdacht den Ermittlungsbehörden für die Aushöhlung des Durchsuchungsschutzes und des Beschlagnahmeprivilegs der steuerberatenden Berufe einen großen Spielraum bietet. Eine bloße vage Vermutung ist indes nicht ausreichend.<sup>16</sup>

## **IV. Rechtsschutz**

Gegen den richterlichen Durchsuchungsbeschluss mit dem Ziel der Aufhebung kann Beschwerde gem. § 304 StPO erhoben werden. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie ist bei der Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen auch noch nach dem Abschluss der Durchsuchung zulässig.

Nach der Durchsuchung kann die richterliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters ist dann wieder die nicht fristgebundene Beschwerde nach § 304 StPO gegeben.

---

<sup>14</sup> BVerfG NJW 1976, 1735 (1736)

<sup>15</sup> Meyer-Goßner/Schmitt § 103 aaO Rn. 6

<sup>16</sup> BVerfGE 110, 226, 251 ff.

Der Rechtsschutz gegen die Beschlagnahmeanordnung entspricht den vorstehend dargestellten Möglichkeiten bei der Durchsuchung.

#### **V. Fazit**

Die Ausführungen lassen erkennen, dass der Steuerberater nicht nur strafrechtliche Grundkenntnisse haben muss, um sich selbst und seinen Mandanten optimal zu schützen. Fehler lassen sich in der Regel später nicht mehr korrigieren. Es ist deshalb empfehlenswert, bereits zu einem frühen Zeitpunkt einen steuerstrafrechtlich versierten Verteidiger hinzuzuziehen. Dieser kann die Verteidigung aber umso nachhaltiger gestalten – mit dem obersten Ziel der Vermeidung einer Anklage – je enger ihm der Steuerberater beratend zur Seite steht. Beide sind gefordert.